

Mietvertrag für Spiele-Anhänger

zwischen

Förderverein Ortsfeuerwehr Gärnitz e.V.

Feldscheunenweg 4
04420 Markranstädt

- im Folgenden: **Vermieter** -

und

(Name und Adresse des Mieters)

(E-Mail-Adresse des Mieters)

- im Folgenden: **Mieter** -

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter einen Kfz-Anhänger.

1.2 Der Kfz-Anhänger verfügt über folgende Ausstattung:

- eine Hüpfburg in Größe 5 x 6 Meter für bis zu 12 Kinder inkl. Gebläse
- eine Torwand mit Fußball
- ein Aufstellspiel "vier gewinnt"
- ein Federballspiel
- ein Balancerad
- zwei Paar Stelzen
- sechs Softbälle

1.3 Der Kfz-Anhänger wird gereinigt übergeben.

2. Vertragsdauer

Der Kfz-Anhänger wird am übergeben und ist am zurückzugeben.

3. Übergabe

- 3.1 Der Kfz-Anhänger nebst Zulassungskopie und Schlüssel wird am im
Feldscheunenweg 4 in 04420 Markranstädt an den Mieter übergeben und am
am gleichen Ort zurückgegeben.
- 3.2 Bei der Übergabe ist vom Mieter ein gültiges amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Bei der Übergabe wird der Zustand des Kfz-Anhängers in einem Übergabeprotokoll festgehalten und dem Mieter die Bedienungsanleitung für die Hüpfburg übergeben. Das Protokoll und die Bedienungsanleitung sind Bestandteil des Vertrages.
- 3.3 Die Rückgabe des Kfz-Anhängers an den Vermieter erfolgt in sauberem Zustand und wird ebenfalls protokolliert. Die Hüpfburg muss unbeschädigt, sauber, trocken und gemäß Anleitung verpackt worden sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Mieter den Vermieter bei der Rückgabe darauf hinzuweisen.

4. Mietzins und Kosten

- 4.1 Die Miete beträgt pro Tag:

	für Vereinsmitglieder	für Nichtmitglieder
Montag bis Donnerstag	69,00 €	99,00 €
Freitag bis Sonntag	99,00 €	139,00 €

Die vorstehenden Beträge verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern eine solche anfallen sollte.

- 4.2 Der Mietzins ist 14 Tage nach Vertragsschluss auf folgendes Konto zu zahlen:
Kontoinhaber: Förderverein Ortsfeuerwehr Gärnitz
BIC: WELADE8LXXX
IBAN: DE05 8605 5592 1090 2486 91
- 4.3 Sollte eine Übergabe des Kfz-Anhängers zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Vermieter - gleich aus welchem Grund - nicht erfolgen können, erhält der Mieter sein Geld in voller Höhe zurückerstattet.
- 4.4 Bei einer Beendigung des Vertrages (Kündigung, Rücktritt, etc.) durch den Mieter bis zu vier Wochen vor der vereinbarten Übergabe des Kfz-Anhängers erhält der Mieter 100% des Mietzinses unter Abzug einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € zurück. Bei einer Beendigung des Vertrages durch den Mieter zwischen vier Wochen und 7 Tagen vor der vereinbarten Übergabe erfolgt eine 50%ige Rückzahlung des Mietzinses. Erfolgt die Beendigung des Vertrages durch den Mieter weniger als 7 Tage vor der vereinbarten Übergabe, wird der Mietzins nicht zurückgezahlt.

5. Verhalten bei Verkehrsunfällen

- 5.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Kfz-Anhängers verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
- 5.2 Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

6. Nutzung der Hüpfburg

- 6.1 Die Nutzung der Hüpfburg erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- 6.2 Der Vermieter übergibt dem Mieter eine Anleitung zum richtigen und ordnungsgemäßen Aufbau sowie zur richtigen und ordnungsgemäßen Nutzung, die der Mieter zwingend einzuhalten hat. Der Betrieb der Hüpfburg ist nur auf geeignetem Gelände und bis zu einer Windstärke 5 auf der BeaufortSkala [38km/h] erlaubt.
Die Betriebskosten für die Hüpfburg trägt der Mieter.
Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hüpfburg nicht ohne Aufsicht geeigneter Personen genutzt und die zulässige Zahl von Benutzern zur gleichen Zeit nicht überschritten wird.

7. Sonstige Pflichten des Mieters

- 7.1 Der Mieter hat den Kfz-Anhänger, die Hüpfburg und die sonstige Ausstattung pfleglich und schonend zu behandeln.
- 7.2 Der Kfz-Anhänger darf weder von anderen Personen als dem Mieter genutzt werden, noch darf er untervermietet werden.
- 7.3 Mängel und Schäden hat der Mieter dem Vermieter sofort anzuzeigen.
- 7.4 Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Der Kfz-Anhänger ist gegen Diebstahl zu sichern.

8. Vertragsstrafe und Haftung

- 8.1 Bei verspäteter Rückgabe des Anhängers ist eine Vertragsstrafe jeweils in Höhe eines Tagessatzes für jeden Tag der Verspätung zu zahlen.
Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Der Kfz-Anhänger ist versichert. Bei einem Schaden am Kfz- Anhänger hat der Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 300,00 € zu tragen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung, Beschädigung oder bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Untergang des Kfz-Anhängers hat der Mieter den Schaden vollständig zu ersetzen.
- 8.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Vermieter nicht für Mängel des Kfz-Anhängers und braucht einen evtl. entstehenden Schaden nicht zu ersetzen.
- 8.4 Für Schäden an der Hüpfburg und der sonstigen Ausstattung haftet der Mieter.
- 8.5 Für eine Minderung der Nutzbarkeit oder für eine Nichtnutzung der Hüpfburg durch äußere Einflüsse wie ungünstiges Wetter kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Ansprüche geltend machen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gilt die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden bzw. sollten Regelungslücken in diesem Vertrag vorhanden sein, berührt dies nicht die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen.

Anlagen: Übergabeprotokoll
 Bedienungsanleitung Hüpfburg

Ort, Datum

Ort, Datum

Förderverein Ortsfeuerwehr Gärnitz e.V.

Mieter